

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Amtsvorsteher des Amtes
Lauenburgische Seen
Postfach 1345
23903 Ratzeburg

Kiel Amt Lauenburgische Seen			
Eingang: 02. Sep. 2020			
Hdz.	R		
Vert.	Ra	Gen. Ziethen	

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.05.2020
Mein Zeichen: IV 6210 - 47866/2020
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988-6-144648

durch den Kreist Herzogtum Lauenburg

02. September 2020

Nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Ziethen

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **13. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Ziethen, Kreis Herzogtum Lauenburg**

Planungsanzeige vom 18.05.2020

Beteiligungsschreiben vom 18.05.2020

Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.06.2020

Die Gemeinde Ziethen beabsichtigt im Gebiet „östlich am Mechower Weg, nördlich der Straße Rapsacker, nördlich der Bebauung des B9“ (ca. 1,5 ha) und „östlich Mechower

Weg, westlich Schönberger Straße, östlich der Bebauung des B9" (ca. 2,3 ha) ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Dabei geht der Umfang der Flächennutzungsplanänderung über die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 11 hinaus, um eine weitere Fläche über ca. 2,1 ha für eine zukünftige Entwicklung zu sichern. Ziel der Planungen ist eine wohnbauliche Entwicklung gemäß dem beigefügten städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ziethen. Anhand des Konzeptes ist erkennbar, dass die Schaffung von rund 72 Wohnbaugrundstücken geplant ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Ziethen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Stadt- Umlandbereich des Unterzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Ratzeburg. **Zwischen der Gemeinde Ziethen und der Stadt Ratzeburg** bestehen enge bauliche Verflechtungen und das Plangebiet ist weitestgehend dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Ratzeburg zugeordnet. Gemäß Ziffer 3.1. Absatz 2 LEP, Entwurf 2018 ist eine geplante Entwicklung von Nachbargemeinden, die in ein bauliches zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes einbezogen sind, mit der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

Ich bitte insoweit, die Planungen zunächst mit der Stadt Ratzeburg abzustimmen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zu einer erneuten Beteiligung im weiteren Verfahren zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

gez. Müller-Lobeck